

Aufbewahrungsfrist nicht beachten und somit eine Außenprüfung erschweren, müssen mit Verzögerungsgeld rechnen.

■ Nichteinreichung von Abschlussunterlagen

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, bestimmte Unterlagen zur Rechnungslegung offen zu legen. Für Abschlüsse, die ein nach dem 31. Dezember 2005 beginnendes Geschäftsjahr betreffen, hat die Offenlegung durch Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeigerverlag zu erfolgen. Die Einreichung bei den Handelsregistern entfällt. Die Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft haben die einzureichenden Unterlagen ferner unverzüglich nach ihrer Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Umfang und Fristen der Offenlegung sind für große, mittelgroße und kleine GmbH's unterschiedlich geregelt.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Bonn ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 Euro bei Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen einer Kapitalgesellschaft nicht zu beanstanden. Das Gericht führte aus, dass die Ordnungsgeldbewehrte Offenlegungspflicht im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft insbesondere zum Gläubigerschutz und zur Gewährung der Markttransparenz geeignet und erforderlich sei. Da kein Zwang zum Betrieb eines Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bestehe, sei die Offenlegungspflicht auch verhältnismäßig (Landgericht Bonn, Beschluss vom 7. Oktober 2008, 30 T 122/08).

■ Amtsärztliches Attest

Krankheitskosten sind – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen und somit eine außergewöhnliche Belastung.

Es ist zu unterscheiden zwischen unmittelbaren Krankheitskosten, die zum Zweck der Heilung zumindest mit dem Ziel gemacht werden, die Krankheit erträglicher zu machen und solchen Aufwendungen, die lediglich allgemein der Vorbeugung oder Erhaltung der Gesundheit dienen. Bei letzteren Kosten muss regelmäßig durch ein vor Beginn der Behandlung gestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden, dass es sich im konkreten Fall um eine krankheitsbedingte Heilmaßnahme handelt.

Ebenso hat der Bundesfinanzhof bei Behandlungen mit Hilfe wissenschaftlich umstrittener Methoden, wie etwa Frischzellenbehandlungen, den Nachweis der medizinischen Indikation durch ein vor Beginn erstelltes amtsärztliches Attest für geboten erachtet.

Im Fall einer plötzlich diagnostizierten und lebensbedrohenden Erkrankung kann der Nachweis der medizinischen Indikation einer Abwehrmaßnahme auch durch ein nachträglich erstelltes ärztliches Attest erbracht werden (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8. Januar 2009, 11 K 490/07, Revision eingelegt).

■ Häusliches Arbeitszimmer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für ein beruflich/betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet.

Arbeitszimmerkosten von Lehrern, bei denen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit regelmäßig in der Schule liegt, sind nach dieser Regelung grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig.

Mit Beschluss vom 25. August 2009 hat der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das ab 2007 geltende

Verbot, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abzuziehen, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, verfassungsgemäß ist.

Zu beachten ist, dass der Bundesfinanzhof zwar ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer hat, aber die entscheidende Antwort zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung selbst erst im Hauptsacheverfahren treffen wird (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 25. August 2009, VI B 69/09).

Auch das Niedersächsische Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass die Neuregelung ab 2007, nach der die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eines Lehrers nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sind, verfassungsrechtlich ernstlich zweifelhaft ist. Das Gericht hat das Finanzamt in diesem Beschluss verpflichtet, einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2009 einzutragen (Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 2. Juni 2009, 7 V 76/09, Beschwerde eingelegt).

aktuelle ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Entfernungspauschale – Benetzung verschiedener Verkehrsmittel

Arbeitnehmer legen die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oftmals auf unterschiedliche Weise zurück, d.h. für eine Teilstrecke werden der Kraftwagen und für die weitere Teilstrecke öffentliche Verkehrsmittel benutzt (Park and Ride) oder es werden für einen Teil des Jahres der eigene Kraftwagen und für den anderen Teil öffentliche Verkehrsmittel benutzt. In derartigen Mischfällen ist zunächst die maßgebende Entfernung für die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Entfernung ist sodann die anzusetzende Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu berechnen.

Die Teilstrecke, die mit dem eigenen Kraftwagen zurückgelegt wird, ist in voller Höhe anzusetzen. Der verbleibende Teil der maßgebenden Entfernung ist die Teilstrecke, die auf öffentliche Verkehrsmittel entfällt.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist sodann für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen eingesetzt hat. Anschließend ist die anzusetzende Entfernungspauschale für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Beide Beträge ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale, so dass auch in Mischfällen ein höherer Betrag als 4.500 Euro angesetzt werden kann.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Kraftwagen 30 km zur nächsten Bahnstation und von dort 100 km mit der Bahn zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 100 km. Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen monatlich 180 Euro, also insgesamt 2.160 Euro im Jahr.

Von der maßgebenden Entfernung von 100 km entfällt eine Teilstrecke von 30 km auf Fahrten mit dem eigenen Kraftwagen, so dass sich hierfür eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 30 km x 0,30 Euro = 1.980 Euro ergibt.

Für die verbleibende Teilstrecke mit der Bahn von (100 km - 30 km =) 70 km errechnet sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 70 km x 0,30 Euro = 4.620 Euro. Hierfür ist der Höchstbetrag von 4.500 Euro anzusetzen, so dass sich eine insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale von 6.480 Euro (1.980 Euro für die Fahrten mit dem Kfz und 4.500 Euro für die Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel) ergibt (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 31. August 2009).

AUS DEM INHALT

- Abfindung für Verzicht auf Pensionszusage
- Aufbewahrungspflichten
- Häusliches Arbeitszimmer

STEUERTERMINE NOVEMBER 2009

- 10.11.09 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)**
- 16.11.09 **Gewerbesteuer
Grundsteuer**
- 26.11.09 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (13.11.09 bzw. 19.11.2009) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ **Neubau kann steuerrechtlich ein Denkmal sein**

Erhöhte Absetzungen können bei allen im Inland belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, soweit es sich nach den landesrechtlichen Vorschriften um ein Baudenkmal handelt. Neben den Gebäuden sind auch Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und Räume, die im Teileigentum stehen, begünstigte Wirtschaftsgüter. Unerheblich ist es, ob die Gebäude zu einem Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehören bzw. ob sie zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken genutzt werden. Die erhöhten Absetzungen betragen im Jahr der Herstellung oder bei Anschaffungsfällen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7% der Bemessungsgrundlage. Für Baumaßnahmen, mit denen der Steuerpflichtige bereits vor dem 1.1.2004 begonnen hat, können weiterhin im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren 10% der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige hat somit ein Wahlrecht, ob er die vollen AfA-Beträge ausnutzt oder ob er nur geringere Absetzungen in Anspruch nimmt. Er hat jedoch mindestens die lineare Absetzung mit 2% bzw. 2,5% vorzunehmen. Eine Nachholmöglichkeit besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige nicht die vollen AfA-Sätze ausschöpft.

Nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen können erhebliche Umbauarbeiten an einem bestehenden Gebäude (z.B. Erneuerung wesentlicher tragender Teile) zu einem Neubau im bautechnischen Sinne führen.

Der Wiederaufbau oder die völlige Neuerrichtung eines Gebäudes sind nicht begünstigt, begünstigt ist im Grunde nur die Erhaltung eines bestehenden Denkmals. Der Zweck der Vorschrift, kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten und zu modernisieren, rechtfertigt jedoch die Auslegung, dass Herstellungskosten, die zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, auch dann vorliegen, wenn nach allgemeinen steuerrechtlichen

Grundsätzen von einem Neubau in bautechnischer Sicht auszugehen ist.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen durch eine Bescheinigung des zuständigen Denkmalamts nachweist. Wie weit diese Bescheinigung die Finanzbehörde bindet, hängt von dem konkreten Inhalt der Bescheinigung ab. Im Regelfall enthält die Bescheinigung (entsprechend den Bescheinigungsrichtlinien der Bundesländer) den Hinweis, dass die steuerrechtlichen Fragen allein von der Finanzbehörde zu prüfen sind. In diesen Fällen entscheidet dann auch die Finanzbehörde, ob die Voraussetzungen für die Gewährung erhöhter Absetzungen für ein Baudenkmal vorliegen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Juni 2009, X R 8/08).

■ **Unterbringung im Altenheim**

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen u.a. Krankheitskosten, während die Kosten für eine altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim zu den üblichen nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung rechnen. Aber auch in einem solchen Fall können außergewöhnliche Belastungen vorliegen, wenn der Aufenthalt in dem Altersheim ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Zu den Krankheitskosten gehören nämlich nicht nur die Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinn, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung.

Hat sich ein Steuerpflichtiger dagegen aus Altersgründen für eine Heimunterbringung entschieden, und ist er nur in dem bei Personen seines Alters üblichen Umfang pflegebedürftig, sind nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims, oder die zusätzlich zu dem Pauschalentgelt für die Unterbringung und eine eventuelle Grundpflege infolge einer Krankheit anfallen (Finanzgericht Köln, Urteil vom 28. April 2009, 8 K 1337/08).

■ **Verwaltungskosten einer Lebensversicherung**

Erträge aus Leistungen aus bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen hat der Gesetzgeber als außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall enthalten sind bezeichnet und als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert.

Verwaltungskosten (Provision und Verwaltungsaufwand) gehören zu den Anschaffungskosten der Versicherung. Der Verwaltungskostenanteil ist Teil der Aufwendungen für die Beschaffung dieser Vermögensanlage. Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten einer Vermögensanlage (in diesem Fall dem Abschluss einer Lebensversicherung) gehören nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 30. April 2009, 13 K 4608/08, Revision eingelegt).

■ **Berichtigung des Vorsteuerabzugs**

Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Änderung der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Eine Änderung der Verhältnisse ist immer dann gegeben, wenn im Berichtigungszeitraum der Ausschluss des Vorsteuerabzugs anders zu beurteilen ist als der ursprüngliche

Vorsteuerabzug, d.h., es muss sich ein höherer oder ein geringerer Vorsteuerabzug ergeben, als er ursprünglich zulässig war. Der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuern aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines „Investitionsguts“ beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Er beginnt mit der Verwendung des Wirtschaftsguts. Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden auf fremdem Grund und Boden wird der Berichtigungszeitraum auf zehn Jahre verlängert.

Beispiel: Ein Unternehmer zieht die Vorsteuern aus den Herstellungskosten eines Gebäudes in vollem Umfang ab, weil er plant, das Gebäude umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Das Gebäude wird zunächst auch umsatzsteuerpflichtig vermietet. Im letzten Jahr des Berichtigungszeitraums (von zehn Jahren) wird das Gebäude zu 70% steuerpflichtig und zu 30% umsatzsteuerfrei vermietet.

Im letzten Jahr des Berichtigungszeitraums ist eine Änderung der Verhältnisse für den Vorsteuerabzug in Höhe von 30% eingetreten, weil das Gebäude nur zu 70% vorsteuerunschädlich genutzt wird, die Vorsteuern aus den Herstellungskosten aber zu 100% abgezogen wurden.

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in einem Folgejahr ist auch vorzunehmen, wenn im Abzugsjahr eine fehlerhafte Beurteilung vorgenommen wurde (Finanzgericht Köln, Urteil vom 13. Mai 2009, 13 K 1501/07, Revision eingelegt).

■ Zeitnahe Betriebsprüfung „im Jahrestakt“

Nach der Betriebsprüfungsordnung unterliegen sog. Großbetriebe der lückenlosen Anschlussprüfung. Jeder Prüfungszeitraum schließt an den vorherigen Prüfungszeitraum an, so dass im Ergebnis jeder Veranlagungszeitraum vom Betriebsprüfer des Finanzamts überprüft wird. In der Vergangenheit wurden im Rahmen einer Prüfung regelmäßig drei oder mehr Jahre geprüft, so dass die Unternehmen bisher nicht jedes Jahr die Betriebsprüfung im Unternehmen hatten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine zeitnahe Betriebsprüfung von Großbetrieben eingeführt, bei der vom Finanzamt jeweils nur ein Veranlagungszeitraum geprüft wird. Das Finanzgericht Köln hält diese Maßnahme für bedenklich. Durch die Anordnung von Betriebsprüfungen im Jahrestakt gegen den ausdrücklichen Willen des betroffenen Unternehmens können nach Ansicht des Finanzgerichts Köln die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten werden (Finanzgericht Köln, Beschluss vom 7. Juli 2009, 13 V 1232/09).

■ Abfindung für Verzicht auf Pensionszusage

Die Übertragung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung auf einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der im Gegenzug auf seine Pensionszusage verzichtet, führt nicht zwangsläufig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Im Streitfall hatte eine GmbH ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern eine steuerlich anzuerkennende Pensionszusage erteilt. Die Zusagen enthielten keine vorzeitige Abfindungsmöglichkeit, allerdings auch kein Abfindungsverbot. Zur Refinanzierung schloss die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen ab. Die Gesellschafter veräußerten ihre GmbH-Anteile vor dem Fälligkeitszeitpunkt der Pensionen und verzichteten auf sämtliche Pensionsansprüche. Im Gegenzug trat die GmbH die aktivierten Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung ab.

Das Finanzgericht Münster beurteilte die (vorzeitige) Abfindung der bereits verdienten Pensionsansprüche mangels gesellschaftsrechtlicher Veranlassung nicht als verdeckte Gewinnausschüttung. Eine Abfindungsmöglichkeit müsse nicht bereits in der Pensionszusage selbst fixiert werden, es genüge eine entsprechende Vereinbarung vor Erfüllung der Abfindung. Nachträglich geändert würden lediglich die Auszahlungsmodalitäten bereits verdienter Pensionsansprüche. Die vorzeitige Erfüllung der Ansprüche halte zudem einem Fremdvergleich stand. Denn es sei allgemein unüblich, Abfindungen für erdiente Leistungen erst bei Fälligkeit des ursprünglich vereinbarten Pensionsbeginns auszuzahlen. Schließlich werde die betriebliche – und eben nicht gesellschaftsrechtliche – Veranlassung der Abfindung dadurch deutlich, dass die Erwerber der Gesellschaftsanteile auf einer Befreiung von den Pensionslasten bestanden hätten (Finanzgericht Münster, Urteil vom 23. März 2009, 9 K 319/02, Revision eingelegt).

■ Berufsausbildung

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird.

Die Berufsausbildung umfasst jede Ausbildung zu einem künftigen Beruf. Zur Berufsausbildung gehört auch die Schulausbildung. In Berufsausbildung befindet sich, wer seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet. Einzubeziehen sind alle Maßnahmen, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dienen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufes geeignet sind. Sie müssen nicht zwingend in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben sein, auch muss die Ausbildungsmaßnahme nicht überwiegend Zeit und Arbeitskraft des Kindes in Anspruch nehmen.

Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist – zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung – als Berufsausbildung anzusehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. März 2009, III R 26/06).

■ Doppelte Haushaltsführung

Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Ferner muss sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht am Beschäftigungsort, sondern weiterhin am Wohnort befinden. Da es sich beim Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung um einen für den Steuerpflichtigen günstigen Umstand handelt, geht die Nichtfeststellbarkeit der hierfür erforderlichen Tatsachen nach den Regeln der objektiven Beweislast (Feststellungslast), zu Lasten des die Vergünstigung beantragenden Steuerpflichtigen.

Eine doppelte Haushaltsführung kann bei nur geringer Entfernung zwischen Haupthausstand und Arbeitsstätte nicht anerkannt werden, wenn Anzeichen für eine Aufgabe des Haupthausstands vorliegen und der Arbeitnehmer die für die berufliche Veranlassung der Begründung des Hausstands am Beschäftigungsort angeführten Gründe nicht hinreichend nachweist (Finanzgericht München, Urteil vom 29. April 2009, 10 K 2154/08).

■ Vom Arbeitgeber gezahlte Weiterbildungskosten

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden.

Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann aber auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bezogen auf die in Frage stehende Bildungsmaßnahme selbst Rechnungsempfänger ist. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat (Oberfinanzdirektion Münster, Verfügung vom 28. Juli 2009).

■ Arbeitsverhältnis mit einem Kind

Ein Arbeitsverhältnis zwischen einer freiberuflich tätigen Mutter und ihrem nicht mehr im elterlichen Haushalt lebenden Sohn ist steuerlich anzuerkennen, wenn feststeht, dass zwischen der Mutter und ihrem Sohn eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, wonach der Sohn in seiner Freizeit verschiedene Arbeiten in der Praxis erledigen sollte, dass der Arbeitslohn in der geltend gemachten Höhe gezahlt wurde und dass der Sohn auf Grund dieser Vereinbarung tatsächlich Leistungen erbracht hat. Ist das Arbeitsverhältnis so gestaltet und abgewickelt worden,

wie sonst zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblich, so sind Zahlungen der Mutter für die Mitarbeit des nicht mehr im elterlichen Haushalt lebenden Sohnes im Betrieb nicht schon deshalb vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, weil die Tätigkeit des Sohnes nach Art und Umfang noch in den Bereich der familienrechtlich geschuldeten Dienstleistungspflichten fallen (Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17. April 2009, 6 K 1713/05, rechtskräftig).

■ **Gemeinsames Arbeitszimmer von Ehegatten**

Nutzen Miteigentümer-Ehegatten ein Arbeitszimmer im gemeinschaftlichen Gebäude gemeinsam zur Erzielung von Einkünften, kann jeder der Ehegatten nur die seinem Anteil entsprechende AfA in Anspruch nehmen, denn jeder setzt die gesamten, auf seinen Anteil entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Einkünfterzielung ein.

Gehört ein Gebäude den Ehegatten zu je 50%, können folglich jedem Ehegatten nur 50% der maßgebenden Abschreibungsbeträge als Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer angesetzt werden, sofern überhaupt die erforderlichen Voraussetzungen für den Ansatz des häuslichen Arbeitszimmers vorliegen. Dieser Aufteilungsmaßstab ist auch für die übrigen Aufwendungen des Objektes (Schuldzinsen, Grundsteuer, Reparaturen usw.) maßgebend (Finanzgericht Köln, Urteil vom 23. April 2009, 10 K 82/09, rechtskräftig).

■ **Fahrten zur Rufbereitschaft**

Die Entfernungspauschale ist für jeden Arbeitstag für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur einmal anzusetzen. Zusätzliche Wege an einem Arbeitstag wegen eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes werden nicht berücksichtigt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind auch solche Fälle einzubeziehen, bei denen nach der Eigenart der geschuldeten Arbeit typischerweise mehrere Fahrten arbeitstäglich zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte anfallen können.

Aufwendungen für Fahrten zur Rufbereitschaft eines Oberarztes, die zusätzlich zu dem regulären Dienst geleistet werden, können nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Entfernungspauschale ist also auch bei Rufbereitschaft für jeden Arbeitstag nur einmal anzusetzen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Februar 2009, 6 K 2319/07, rechtskräftig).

■ **Klärung der Sozialversicherungspflicht**

Ein GmbH-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig, wenn er Weisungen unterworfen und in die Arbeitsorganisation der Gesellschaft eingegliedert ist.

Nicht sozialversicherungspflichtig ist der GmbH-Geschäftsführer, wenn er über mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft verfügt und damit einen maßgebenden Einfluss auf deren Entscheidungen besitzt. Aber auch wenn der Geschäftsführer lediglich einen geringeren Kapitalanteil hält, kann die Versicherungspflicht im Einzelfall entfallen. Dies setzt voraus, dass der Geschäftsführer in der Lage ist, nicht genehme Entscheidungen der Gesellschaft zu verhindern. Dies ist der Fall, wenn ihm insbesondere auf Grund einer Sperrminorität Einflussmöglichkeiten bereits auf gesellschaftsrechtlicher Ebene eingeräumt sind.

Schaltet der Geschäftsführer einer GmbH zur Frage, ob er der Sozialversicherungspflicht unterliegt, einen sachkundigen Berater ein und zahlt er diesem ein Erfolgshonorar, weil er tatsächlich nicht sozialversicherungspflichtig ist und seine bereits gezahlten Beiträge erstattet erhält, sind die Honoraraufwendungen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Aufwendungen sind auch keine vorweggenommenen Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften. Ein Sonderausgabenabzug ist ebenfalls nicht möglich (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. März 2009, 2 K 1478/07, Revision eingelegt).

■ **Gemischt veranlasste Betriebsveranstaltungen**

Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt vor, wenn einem Arbeitnehmer Einnahmen (Bezüge oder geldwerte Vorteile) zufließen, die

„für“ seine Arbeitsleistung gewährt werden. Diesem Tatbestandsmerkmal ist nach ständiger Rechtsprechung zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben muss, um als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen zu werden.

Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Ein Vorteil wird dann im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. In diesem Fall kann ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung können auch Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass von Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Dann liegt kein Arbeitslohn vor. Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, bei denen die Teilnahme grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen steht. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung solcher Veranstaltungen ist z.B. in der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer und in der Verbesserung des Betriebsklimas zu sehen.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich einer Veranstaltung, die sowohl Elemente einer Betriebsveranstaltung als auch einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung enthält, sind grundsätzlich aufzuteilen in steuerpflichtigem Arbeitslohn und nicht steuerpflichtiger Zuwendung.

Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Durchführung der gemischt veranlassten Gesamtveranstaltung sind nur dann kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn die den Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnenden anteiligen Kosten die für die Zuordnung bei Betriebsveranstaltungen maßgebliche Freigrenze (110 Euro) nicht überschreiten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 30. April 2009, VI R 55/07).

■ **Günstigerprüfung bei der Kfz-Steuer**

Für alle Fahrzeuge, die zwischen dem 5. November 2008 und dem 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wurden und mindestens der Euro-4-Norm entsprechen, ist vom Finanzamt zu prüfen, welches die günstigste Besteuerung ist. Grundlage dafür ist die seit dem 1. Juli 2009 in Kraft getretene neue Kfz-Steuer, die eine Übergangsregelung für die vorher bezeichneten Fahrzeuge vorsieht.

Auf Grund ihres geringen Schadstoffausstoßes sind diese Fahrzeuge für ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung Steuerbescheide nach alter Rechtslage (Hubraumbesteuerung) erteilt. Von der Finanzverwaltung ist nun zu prüfen, ob es für diese Fahrzeuge günstiger ist, nach der alten Hubraumbesteuerung oder nach der neuen CO₂-Steuer (Schadstoffausstoß) zu verfahren. Ist die CO₂-Steuer die günstigere Variante, werden geänderte Steuerbescheide erteilt, die für die Zahlung nach der einjährigen Steuerbefreiung gelten. Die Halter der betroffenen Fahrzeuge erhalten die neuen Steuerbescheide automatisch von der Finanzverwaltung und müssen nicht selbst etwas veranlassen.

■ **Aufbewahrungspflichten**

Unternehmer mit Gewinneinkünften müssen Geschäftsunterlagen in der Regel zehn Jahre aufbewahren. Außerdem ist bei ihnen eine Außenprüfung (Betriebsprüfung) zulässig.

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2009 dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zugestimmt. Zukünftig müssen auch natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt, die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Außerdem ist bei dem zuvor angesprochenen Personenkreis künftig eine Außenprüfung generell zulässig. Personen, die die